

Imkerverein Flensburg

Satzung

§ 1

Name und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Imkerverein Flensburg. Er soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des „Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e.V.“

§ 3

Zweck und Ziele

Der Imkerverein Flensburg ist nicht wirtschaftlich arbeitend und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §52 der AO.

Diese sind die Förderung und Verbreitung der Bienenhaltung und Bienezucht innerhalb des Vereinsgebietes. Das Ziel soll erreicht werden insbesondere durch:

- Beratung und Schulung der Mitglieder über planvolle und zeitgemäße Bienenhaltung und Bienezucht sowie über Honigfragen durch Wort, Schrift, Film, Standbesichtigung und Lehrschau
- Mitwirkung im Naturschutz und in der Landschaftspflege
- Beratung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten, Befall von Parasiten und Verdacht auf Schäden durch Pflanzenschutzgifte (Pestizide)
- Verbesserung der Bienenweide

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Imker und jede an der Sache der Bienenhaltung und Bienezucht Interessierte natürliche und juristische Person werden. Der Antrag soll in schriftlicher Form gehalten sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Auf Vorschlag des Vorstandes oder mindestens drei Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen zum Ehrenmitglied, Ehrenvorstandsmitglied oder Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte der Mitglieder; sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Jedes Mitglied ist berechtigt Anträge an den Vorstand zu stellen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. die Bestrebungen und Ziele des Vereins gemäß §3 der Satzung durch eigenes Mitwirken zu unterstützen und damit bei der Bienenhaltung und Bienezucht allgemein und anderen Imkern wenn möglich mit Rat und Tat zur Seite zu stehen
2. diese Satzung einzuhalten und die endgültigen Beschlüsse des Imkervereins zu befolgen.

Nicht-Imker und Firmen (natürliche und juristische Personen) können fördernde Mitglieder werden, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützen. Einflussnahme auf die Geschäftsführung des Vereins und seine Organe stehen ihnen nicht zu. Sie haben kein Stimmrecht oder sonstige Befugnisse im Verein.

Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt am Ende des Geschäftsjahres, wenn sie bis zum **01. Oktober** des laufenden Jahres **schriftlich** beim Vereinsvorstand gekündigt worden ist.

Die Mitgliedschaft erlischt außerdem bei Auflösung des Vereins oder durch Tod des Mitgliedes.

Die Mitgliedschaft erlischt aufgrund einstimmigen Vorstandbeschlusses, wenn das Mitglied trotz dreimaliger Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt.

Mitglieder, die gröblich gegen die Satzung verstoßen, sich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen lassen oder in anderer Weise durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins oder die Sache der Bienenzucht schädigen, können durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Beiträge, Meldung der Völker

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern zur Deckung seiner Ausgaben Beiträge.

Der Vereinsbeitrag wird von der Mitglieder-Hauptversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ist zusammen mit den Abgaben an den Landesverband bis zum auf der Rechnung angegebenen Datums an den Verein abzuführen. Die Rechnungen werden als Jahresrechnung zum Anfang des Wirtschaftsjahres ausgestellt. Der Betrag kann mit einer Einwilligungserklärung zum entsprechenden Termin auch eingezogen werden. Sollte keine Deckung vorliegen, gilt die Rechnung als nicht bezahlt.

Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch den Vereinsbeitrag.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Meldung der Völker soll bis zum 1. Dezember erfolgen, damit die Weitergabe der Daten an den Landesverband bzw. Eintragung in die Datenbank des Landesverbandes für den Stichtag 31. Dezember rechtzeitig erfolgen kann. Es sollen alle eingewinterten Völker und Ableger als Völker für die Abrechnung gemeldet werden.

§ 6

Datenschutz

1. Die Daten der Mitglieder des Vereins werden in einer elektronischen Datenbank gespeichert. Diese Online-Datenbank stellt der Landesverband zur Verfügung.
2. Die Bearbeitung, Dateneinsicht und Nutzung der Daten wird nach den Bestimmungen und Rechtsvorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gehandhabt.
3. Die Auswahl, Speicherung, Löschung, Weitergabe und Zugriffsbedingungen der Daten gemäß Ziffer 1 werden in der Datenschutzerklärung des Landesverbandes geregelt.
4. Die Datenschutzerklärung des Landesverbandes wird mit Anerkennung dieser Satzung für das Mitglied gültig.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Obleute für Sonderaufgaben,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart

Der Vorstand kann um weitere Vorstandsmitglieder erweitert werden. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende ist nach außen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Sie kann durch mündliche oder - auf Wunsch eines anwesenden Mitgliedes - schriftliche Abstimmung erfolgen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 3 Jahre. Die Wahl der Kassenprüfer auf 2 Jahre.

§ 9 Obleute für Sonderaufgaben

Der Vorstand kann Obleute für Sonderaufgaben ernennen, z. B.

- Zuchtwesen
- Bienenweide
- Bienengesundheit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Datenschutz

Die Obleute sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 10 Mitgliederversammlung

In jedem Jahr sollen möglichst vier Mitgliedsveranstaltungen stattfinden, von denen eine als Jahreshauptversammlung einzuberufen ist.

Auf der Jahreshauptversammlung ist ein ausführliches Protokoll anzufertigen, das auf der nächsten Jahreshauptversammlung den Mitgliedern vorzutragen ist. Das Protokoll wird nach Genehmigung durch die Mitglieder vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben.

Zur Jahreshauptversammlung erfolgt eine schriftliche Einladung mit der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor dem festgesetzten Termin.

Zu den anderen Versammlungen kann in einer dem Vorstand geeignet erscheinenden Weise eingeladen werden. Die Einladung sollte ebenfalls mindestens vierzehn Tage vorher erfolgen.

Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Anträge, die der Beschlussfassung bedürfen, sind dem Vorstand vorher schriftlich einzureichen.

Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, falls die Satzung nichts anders bestimmt.

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- Wahl des Vorstandes und Abberufung von Vorstandsmitgliedern. Die Abberufung ist nur zulässig, wenn diese sich Pflichtverletzungen zuschulden kommen lassen, Handlungen begehen, die gegen das Vereinsinteresse gerichtet sind oder wenn offenbar wird, dass sie ihren Aufgaben nicht gewachsen sind
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der Geschäftsführung und der Jahresabrechnung
- Festsetzung des Vereinsbeitrages
- Abänderung und Ergänzung der Satzung. Hierzu sind zwei Drittel der Stimmen der Hauptversammlung erforderlich

§ 11 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand sie für notwendig hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder sie beantragt.

§ 12 Auflösung

Nur eine Hauptversammlung kann über die Auflösung des Vereins mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Grundsätzlich soll das Vermögen an einen gemeinnützigen Verein oder Verband fallen, dessen Zweck auch die Förderung der Bienenzucht ist. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bei einer Auflösung ist bis zur Klärung der Vermögensverwendung der Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e.V. Treuhänder.

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 29.01.2020 beschlossen.